

Jochen-Konrad Fromme
Mitglied im Gemeinderat Haverlah

Gegen Rückschein
Gemeinde Haverlah
z. Hd Bürgermeister o.V.i.A.
über Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

vorab per Mail

Haverlah, den 24.06.2019

Antrag auf unverzügliche Einberufung einer Ratssitzung nach § 59 II 4 Nr. 2

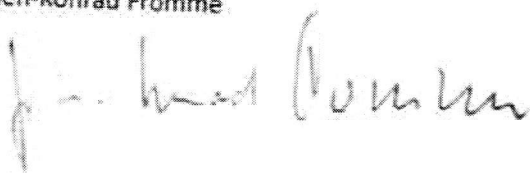
Nach der genannten Bestimmung hat der BGM unverzüglich eine Ratssitzung einzuberufen, wenn seit der letzten Sitzung (19.03.2019) drei Monate vergangen sind und ein RM das beantragt.

Da der Bürgermeister der falschen Auffassung ist, daß der Antrag auf Akteneinsicht einer Fraktion vorab im Rat zu behandeln ist, und ein entsprechender Antrag bereits lange gestellt ist, beantrage ich die Einberufung einer Sitzung des Rates mit dem Tagesordnungspunkt "Akteneinsicht der CDU".

Ich verweise hierzu auf den Antrag vom 10.04.2019 und mein Schreiben vom 20.04.2019.

Sollte mir bis 15.07.2019 keine Ladung zu einem dem § 59 (unverzüglichen) NKomVG entsprechenden Termin vorliegen, muß ich davon ausgehen, daß – wie schon in der Vergangenheit – meinen Antrag nicht den Rechtsvorschriften entsprechend bearbeiten und beantworten wollen und die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

Jochen-Konrad Fromme





CDU Fraktion im
Rat der Gemeinde Haverlah
-Der Vorsitzende-

CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah
z. Hd. Jochen-Konrad Fromme,
Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Haverlah, den 10.04.2019
GH-VA-19-03-11-(24) Antrag Akteneinsicht

Gemeinde Haverlah
z. Hd. Bürgermeister Wolf
Heerer Straße 28
33226 Baddeckenstedt

per Email
cc: alle Ratsmitglieder

Akteneinsicht nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG
hier: In die Sitzungsunterlagen für die VA-Sitzung vom 11.03.2019

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11.03.2019 wußte der Bürgermeister nicht, daß in der Vorlage X/70 (HA), für die er persönlich verantwortlich ist, im Beschlußvorschlag folgende Formulierung enthalten ist: „...sowie zur Ertüchtigung eines Fensters im Obergeschoß des Gebäudes.“,

Der Bürgermeister wurde erst durch die Frage des Ratsmitgliedes André Beims, was dies zu bedeuten habe, auf diese Tatsache aufmerksam. Er konnte auch nicht erklären, was es mit dieser Formulierung auf sich habe und warum sie in der Vorlage enthalten ist.

Die persönliche Verantwortung ergibt sich daraus, daß er für die Sitzungsvorbereitung persönlich als „Bürgermeister“ verantwortlich ist und daß er diese nicht auf Dritte, auch nicht auf die Samtgemeindeverwaltung oder die Verwaltungsvertreterin, übertragen darf [vgl. dazu OVG Lüneburg vom 15.10.1968, OVG E 24/487; Thiele, NKomVG §85 R 4].

Der Einwand des Bürgermeisters, er sei als Ehrenamtlicher dafür nicht zuständig, ist unzutreffend [vgl. dazu: Peter Hoffmann, Niedersächsische Kommunalordnung und – politik, Herausgeber Nds. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover, 2004, Seite 29...„Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und seine Kompetenzen entsprechen denen des hauptamtlichen Bürgermeisters....“.]

Da der Bürgermeister persönlich für die Beschlußvorbereitung verantwortlich, besteht der Anschein, daß er im Rahmen der Sitzungsvorbereitung mit der Sache nicht befaßt war, denn sonst hätte ihm das auffallen müssen.

Der Sachverhalt konnte in der Sitzung nicht geklärt werden. Der VA strich diesen Teil aus dem Beschlußvorschlag und es wurde auf eine entsprechende Bitte zur Klärung des

CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Haverlah
Vorsitzender: Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah
Tel.: 05341-331661, Fax: 05341-331852, Email: info@jkgf.de

Sachverhaltes zugesagt, daß das Originalangebot der Fa. Rothkegel dem Protokoll beigefügt werden würde. Das ist nicht erfolgt.

Für die Durchführung einer Akteneinsicht aufgrund eines Fraktionsbegehrens bedarf es keines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses [VG Stade vom 17.12.2004, R&R 1/2005 Seite 10; Thiele, NKomVG, § 58 Rdnr 52].

Der Rat wird durch Übersendung einer Kopie an alle Mitglieder dieses Antrages unterrichtet.

Ich bitte mir kurzfristig einen Termin für Ort und Zeit der Akteneinsicht vorzuschlagen.



Fraktionsvorsitzender